



## Benützungsgreglement Hochzeiten / Trauungen in der Kirche 2013

### 1. Voraussetzung

Die Durchführung der Hochzeiten/Trauungen in der Kirche Blumenstein, richtet sich nach Art. 45 der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn. Die kirchliche Trauung darf durch den Pfarrer der reformierten Kirche nur vorgenommen werden, wenn das Familienbüchlein oder der Eheschein des Zivilstandsamtes vorliegt.

Der Pfarrer kann aus seelsorgerischen Gründen auch Personen trauen, die nicht der reformierten Kirche angehören. Dafür kann ein kostendeckender Beitrag erhoben werden.

### 2. Reservationsformular

Nach der ersten Kontaktnahme wird die Kirche Blumenstein provisorisch reserviert. Die Brautleute erhalten ein Reservationsformular (Anhang II) die Tarifverordnung (Anhang I) und einen Situationsplan (Anhang III).

### 3. Reservation definitiv

Die Reservation wird definitiv, wenn das vollständig ausgefüllte Reservationsformular samt Beilagen bei der Reservationsstelle (siehe Formular) innert 20 Tagen eingetroffen ist. Ist dies nicht der Fall, wird der Termin wieder frei gegeben. Mit der Unterschrift erklärt sich das Brautpaar mit dem Benützungsgreglement einverstanden.

Falls die Reservation abgelehnt wird, erhält das Brautpaar eine schriftlich begründete Absage.

Für die begründete Absage ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

### 4. Bestätigung, Rechnungen, Annullation

Nach Eingang des Reservationsformulars erhält das Brautpaar eine Bestätigung und die Rechnung. Wird die Rechnung nicht innert 30 Tagen bezahlt, erlischt die Reservation.

Änderungen (Organist, Blumenschmuck, ...), die sich bei der Planung der Trauung ergeben, werden nach dem Fest abgerechnet.

Annulation: Wenn die Trauung nicht stattfindet oder wenn der Reservationstermin innerhalb von drei Monaten vor der Trauung zurückgezogen wird, wird ein Unkostenbeitrag gemäss „Anhang I: Tarifverordnung Hochzeiten“ in Rechnung gestellt. Bereits bezahlte Gebühren werden nach Abzug der Annullationskosten zurückerstattet.

### 5. Pfrundscheune

Die Pfrundscheune kann gemäss Benützungsgreglement 2013 für Anlässe wie Apéros, Essen, Höcks usw. gemietet werden.

### 6. Blumenschmuck, Konfetti, musikalische Begleitung

Wird die Kirche selber geschmückt steht diese nach Absprache mit **dem Sigristen** ab Freitag zur Verfügung.

Bedingungen allgemein: Damit der Kirchenschmuck keinen Schaden nimmt, dürfen die vorhandenen Pflanzen und Blumen in der Kirche und um die Kirche (Haupteingang), für die Trauung **nicht verstellt** oder weggestellt werden !

Die Kirche ist so zu verlassen, wie sie angetroffen wurde.

Das Streuen von Kunstblumen in der Kirche **nur nach Absprache mit dem Sigristen**.

Das Streuen von Blumen, Konfetti, Reis usw., ist auf dem Kirchenareal zu unterlassen. Allfällige zusätzliche Reinigungsarbeiten werden dem Brautpaar zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die musikalische Lautstärke ist den kirchlichen Räumen anzupassen. Die vorhandene installierte Lautsprecheranlage kann mit einer speziellen Eingangsbuchse „Typ Cinch“ benützt werden. Zusätzlich steht ein Adapterkabel mit „Mini-Jack-Stereo 3.5mm“ zur Verfügung (z.B. vom MP3-Player mit Kopfhörerbuchse). Externe Musikanlagen müssen durch die Hochzeitsgesellschaft bedient werden.

**Den Anordnungen des Sigristen sind Folge zu leisten.**

Musikalische Einrichtungen des Brautpaares müssen für eine allenfalls nachfolgende Trauung unverzüglich entfernt werden.

## 7. Zeitfenster

Als Treffpunkt für das Brautpaar steht das Chüjerhüsi eine halbe Stunde vor der Trauung zur Verfügung.

Das Zeitfenster Kirche auf dem Reservationsformular sagt aus, für welche Zeit sich die Hochzeitsgesellschaft in der Kirche aufhalten kann.

Aus Organisationsgründen muss die erste Hochzeitsgesellschaft des Tages inkl. Fahrzeuge, das Kirchenareal, den grossen Parkplatz und die Kirchenzufahrtsstrasse um 13.00 Uhr verlassen haben, damit die zweite Hochzeitsgesellschaft von 14.00 sich einfinden kann.

## 8. Kollekte / Kirchenopfer:

Die Kollekten sind grundsätzlich für die pfarramtliche Hilfskasse bestimmt. Nach Absprache mit der Reservationsstelle kann das Brautpaar auf Wunsch auch eine andere Institution oder Hilfsorganisation berücksichtigen.

## 9. Datenschutz

Es werden keine Angaben über andere Trauungen gemacht. Auch nicht über Trauungen, die am gleichen Tag stattfinden.

## 10. Verkehrsregelung resp. Parkanweisung

Die Verkehrsregelung erfolgt zwingend durch die Kirchgemeinde Blumenstein, wenn eine gewisse Anzahl Autos, inkl. Fahrzeuge der Spaliergruppen zu erwarten sind. Dem Verkehrsregelungsdienst ist Folge zu leisten.

Für **Feuerwehr, Ambulanz und Rettung** sind der Kircheninnenhof und die drei Zufahrten von Fahrzeugen **absolut frei zu halten!!!** Für ältere Leute, Behinderte und Materialtransporte darf der Kircheninnenhof benützt werden. Deshalb ist es empfehlenswert, frühzeitig anzureisen, damit anschliessend die Fahrzeuge in nächster Nähe auf dem grossen Parkplatz noch Platz zum Parkieren finden.

## 11. Fotografieren und Filmen

Nach der Regelung der reformierten Landeskirche des Kantons Bern ist das Fotografieren und Filmen während des Orgeleingangs- und Ausgangsspiels erlaubt. Während der Trauzeremonie nur auf vorgängige Absprache mit dem Traupfarrer.

Empfehlung: Für die 1. Hochzeit des Tages ist es aus zeitlichen Gründen von Vorteil, wenn vor der Trauung auf dem Kirchenareal die ersten Fotos gemacht werden.

## 12. Kirchenraum

Die Kirche darf nicht für Aktivitäten benützt werden, welche die religiösen Gefühle anderer verletzen können. Der Sigrist entscheidet.

## 13. Spaliergruppen

Die möglichen Spaliergruppen sollten sich über die Brautführer bei der Reservationsstelle (Anzahl Autos, spezielle Einrichtung, spezielle Autos usw.) melden. Sie halten sich an die Weisungen des Sigristen.

## 14. Inkraftsetzung / Auflagezeugnis / Genehmigung

Inkraftsetzung	Das Reglement sowie die Anhänge I, II und III treten auf den 1. Dezember 2013 in Kraft.
Auflagezeugnis	Das Reglement sowie die Anhänge I, II und III lagen zur Einsichtnahme vom 21. Oktober bis 18. November 2013 bei den Gemeindeverwaltungen in Blumenstein und Pohlern öffentlich auf. Die Auflage wurde mit dem Thuner Amtsanzeiger Nr. 42 vom 17. Oktober 2013 bekannt gegeben.
Genehmigung	Das Benützungsgreglement Hochzeiten/Trauungen in der Kirche wurde durch die Kirchgemeindeversammlung vom 18. November 2013 beraten und genehmigt.

Blumenstein, 18. November 2013

Namens der Kirchgemeindeversammlung

Kirchgemeinderatspräsident:

Sekretär:

H. Häusler

A. Anken